



STADT COTTBUS
CHÓSEBUS

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Datum 29.06.2022

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus
Herrn Andy Schöngarth
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2022
„9,00 Euro-Ticket in Verbindung mit Leistungen für Bildung und Teilhabe
(BuT)“ (AN-38/22)**

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebus

Sehr geehrter Herr Schöngarth,

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

vorangestellt an die Beantwortung Ihrer Anfrage sei, dass alle Cottbuser Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Schülerbeförderung entsprechend unserer Satzung haben.

Ansprechpartner

Zimmer

Dabei ist von den Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern regulär ein Eigenanteil an den anerkannten notwendigen Beförderungskosten in Höhe von 60 Prozent zu erbringen. 40 Prozent der Kosten übernimmt die Stadt.

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2400
Fax

Für Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den jeweiligen Bestimmungen in den Sozialgesetzbüchern II und XII, im Asylbewerberleistungsgesetz sowie dem Bundeskindergeldgesetz haben, wird der zu erbringende Eigenanteil ebenso durch den Leistungsträger übernommen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Cottbusverkehr GmbH.

E-Mail
bildungsdezernat@cottbus.de

Im Übrigen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. „Wie viele Kinder erhalten in der Stadt Cottbus Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)?“

Mit Stand 28.02.2022 gibt es in Cottbus/Chósebus 2032 Berechtigte für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, davon haben 1145 Leistungsberechtigte einen Anspruch auf die Übernahme von Schülerbeförderungskosten geltend gemacht.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

2. „Wurde oder wird der Differenzbetrag nach §29 Abs.5 SGB II sowie §34a Abs.6 S.2 SGB II für die Erbringungen von Leistungen für Bildung und Teilhabe zu Ersatzansprüchen aufgrund von rechtswidrig erbrachten Leistungen führen?“

Die Stadt Cottbus/Chósebus wird in keinem der beschriebenen Rechtskreise Rückforderungsansprüche gegenüber den Leistungsberechtigten geltend machen.

Die Rückrechnung erfolgt mit dem Unternehmen Cottbusverkehr GmbH.

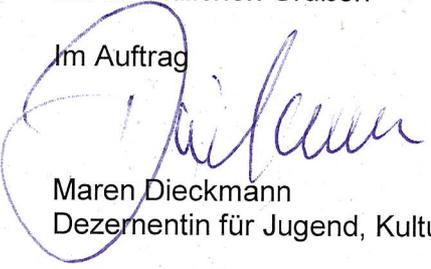
Die Leistungsberechtigten müssen keinen Eigenanteil leisten, dies erfolgt jeweils über den Leistungsträger, insofern besteht keine Veranlassung, Rückforderungen gegenüber den Leistungsberechtigten geltend zu machen.

3. „Kann im Falle einer Rückforderung auf § 40 Abs.6 zurückgegriffen werden und somit ein Verzicht auf Rückforderungen um sozial schwache Familien nicht noch mehr zu belasten? (Dies liegt allein in der Hand der Kommunen.)“

Aufgrund der Ausführungen zu Punkt 2 erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage. Zudem sei darauf hingewiesen, dass es in Cottbus/Chósebus eine Besonderheit ist, die Leistungen für Bildung und Teilhabe auch den Rechtskreis SGB II über den Fachbereich Soziales zu erbringen. Regulär sind die Jobcenter dafür zuständig und entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Rückforderungen von Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maren Dieckmann
Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales